

237 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

10. 3. 1972

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Heeresversorgungsgesetz geändert wird (10. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 306/1964, 84/1965, 336/1965, 9/1967, 260/1967, 22/1969, 206/1969 und 315/1971 wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 3 des § 2 hat zu lauten:

„(3) Eine Gesundheitsschädigung gilt, wenn für sie auch nur eine Versorgungsleistung (§ 4) zugekannt worden ist, für immer, und zwar auch bei der Inanspruchnahme jeder anderen Versorgungsleistung (§ 4) als Dienstbeschädigung im Sinne des Abs. 1. Dies gilt jedoch nicht für die Zuerkennung einer Hilflosenzulage und eines Zuschusses zu den Kosten für Diätverpflegung.“

2. Die Z. 2 des § 4 Abs. 1 hat zu laufen:

„2. Beschädigtenrente, Familienzuschläge, Schwerstbeschädigtenzulage, Pflegezulage, Blindenzulage, Hilflosenzulage, Führhundzulage, Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung.“

3. Die Z. 6 des § 4 Abs. 2 hat zu laufen:

„6. Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung;“

4. Die bisherige Z. 6 des § 4 Abs. 2 erhält die Bezeichnung Z. 7.

5. Der letzte Satz des § 11 Abs. 2 hat zu laufen:

„Hat ein Zugeteilter vor der Einrückung zum Präsenzdienst und seit der Beendigung der Dienstleistung, durch die er die Dienstbeschädigung erlitten hat, noch kein Arbeitseinkommen bezogen, so ist das tägliche Krankengeld in dieser Höchstgrenze zu bemessen.“

6. Der Abs. 3 des § 12 hat zu lauten:

„(3) Die Beschädigtenrente wird während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung weiter geleistet, doch ist eine bereits zuerkannte Pflegezulage (§ 27) oder Hilflosenzulage (§ 27 a) oder ein bereits zuerkannter Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 26 b) mit dem ersten Tage des auf den Beginn der Heilbehandlung folgenden vierten Monates einzustellen und erst für den Monat wieder zu leisten, in dem die Heilbehandlung beendet wurde. Hat ein Beschädigter für unterhaltsberechtigte Angehörige nicht zu sorgen, so ist die Zahlung des Erhöhungsbetrages zur Beschädigtenrente nach § 23 Abs. 5 auf die gleiche Dauer einzustellen. Eine während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung beantragte Pflegezulage oder Hilflosenzulage oder ein beantragter Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung ist beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen frühestens vom Ersten des Monates an zu leisten, in dem die Heilbehandlung beendet wurde. Das gleiche gilt für den Anspruch auf einen Erhöhungsbetrag zur Beschädigtenrente nach § 23 Abs. 5, wenn der Beschädigte für keine unterhaltsberechtigten Angehörigen zu sorgen hat.“

7. Der vorletzte Satz des § 25 Abs. 3 hat zu laufen:

„Bei Empfängern einer Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v. H. ist ein Betrag im

Ausmaß von 10 v. H.,
von 60 v. H. ist ein Betrag im

Ausmaß von 15 v. H.,
von 70 v. H. ist ein Betrag im

Ausmaß von 20 v. H.,
von 80 v. H. ist ein Betrag im

Ausmaß von 25 v. H.,
von 90 v. H. und mehr ist ein Betrag im

Ausmaß von 30 v. H.,

bei Empfängern einer Hinterbliebenenrente ein Betrag im Ausmaß von 25 v. H. von dem auf Grund des Einheitswertes ermittelten Einkommen abzusetzen.“

8. Im Abs. 4 des § 25 sind die Zahlen „12“ und „6“ durch die Zahlen „10“ und „5“ zu ersetzen.

9. Nach § 26 a ist als § 26 b einzufügen:

„§ 26 b. (1) Schwerbeschädigten ist wegen der ihnen erwachsenden außergewöhnlichen Ausgaben für eine ihnen verordnete Diätverpflegung auf Antrag zur Erhöhung der Beschädigtenrente nach § 23 Abs. 5 ein Zuschuß zu gewähren, wenn die Diätverpflegung wegen einer der aufgezählten Erkrankungen erforderlich ist. Der Zuschuß beträgt bei Diätverpflegung wegen Zuckerkrankheit 100 S monatlich, wenn aber die Einschätzung nach den zu § 21 Abs. 2 aufgestellten Richtsätzen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v. H. oder 60 v. H. bedingt, 200 S monatlich, und, wenn die Einschätzung eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 v. H. oder mehr bedingt, 300 S monatlich. Für chronische Erkrankungen des Magens, des Darms, der Gallenblase und Leber ist ein Zuschuß nur zu gewähren, wenn der Leidenzustand nach den zu § 21 Abs. 2 aufgestellten Richtsätzen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von insgesamt mindestens 50 v. H. bedingt. Dieser Zuschuß beträgt 100 S monatlich. Absetzungen vom Einkommen (§ 25) wegen außergewöhnlicher Ausgaben infolge Diätverpflegung sind nicht zulässig. Treffen mehrere Ansprüche auf einen Zuschuß auf Grund verschiedener Versorgungsleistungen zusammen, so gebürt dieser Zuschuß nur zu einer Versorgungsleistung.“

(2) An die Stelle der im Abs. 1 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.“

10. Der Abs. 4 des § 27 hat zu lauten:

„(4) Die Pflegezulage beträgt monatlich in der

Stufe	vom 1. Juli 1972 bis 30. Juni 1973	vom 1. Juli 1973 an
I	1517 S,	2162 S,
II	2276 S,	3243 S,
III	3680 S,	4325 S,
IV	4675 S,	5407 S,
V	5669 S,	6487 S.

An die Stelle der in der ersten Spalte angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 und an die Stelle der in der zweiten Spalte angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Juli 1973 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.“

11. Der zweite Satz des § 28 Abs. 4 hat zu lauten:

„Erfordert der Verlust des Sehvermögens im Zusammenwirken mit anderen Gebrechen erhöhte Pflege und Wartung, so ist die Blindenzulage für Blinde auf das Ausmaß der Stufe IV, für praktisch Blinde auf das Ausmaß der Stufe III oder IV der Pflegezulage zu erhöhen.“

12. Nach Abschnitt VI des I. Hauptstückes ist als Abschnitt VI a einzufügen:

„ABSCHNITT VI a

Bezugsberechtigung und Fortsetzung des Verfahrens im Falle des Todes des Anspruchsberechtigten

§ 31 a. (1) Ist im Zeitpunkt des Todes des Anspruchsberechtigten eine fällige Geldleistung noch nicht ausgezahlt, so sind, sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, nacheinander der Ehegatte, die leiblichen Kinder, die Wahlkinder, die Stiefkinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister bezugsberechtigt, alle diese Personen jedoch nur, wenn sie gegenüber dem Anspruchsberechtigten zur Zeit seines Todes unterhaltpflichtig oder unterhaltsberechtigt waren oder mit ihm zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Steht der Anspruch mehreren Kindern oder Geschwistern des Verstorbenen zu, so sind sie zu gleichen Teilen anspruchsberechtigt. Sind solche Personen nicht vorhanden, so fällt die noch nicht ausgezahlte Geldleistung in den Nachlaß.

(2) Ist beim Tode des Anspruchswerbers oder Anspruchsberechtigten das Versorgungsverfahren noch nicht abgeschlossen, so sind zur Fortsetzung des Verfahrens nacheinander der Ehegatte, die leiblichen Kinder, die Wahlkinder, die Stiefkinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister berechtigt, alle diese Personen jedoch nur, wenn sie gegenüber dem Anspruchsberechtigten zur Zeit seines Todes unterhaltpflichtig oder unterhaltsberechtigt waren oder mit ihm zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Sind solche Personen nicht vorhanden, so sind die Rechtsnachfolger des Verstorbenen zur Fortsetzung des Verfahrens berechtigt.“

13. Der dritte Satz des § 32 hat zu laufen:
„Hinterbliebenen nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige oder auf eine Pflegezulage hatten, ist der Anspruch auf Hinterbliebenenrente auch dann gewahrt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.“

14. Der letzte Satz des § 32 hat zu entfallen.

237 der Beilagen

3

15. Im Abs. 1 des § 37 ist vor dem letzten Satz folgender Satz einzufügen:

„Die Abfertigung ist auch dann zu leisten, wenn die Witwe durch die Wiederverehelichung die österreichische Staatsbürgerschaft verloren hat.“

16. Dem Abs. 1 des § 44 ist folgender Satz anzufügen:

„Der letzte Satz des § 32 ist anzuwenden.“

17. Der Abs. 2 des § 44 hat zu lauten:

„(2) Die Elternrenten nach Abs. 1 sind nur in dem Ausmaß zu leisten, als das Einkommen (§ 25) der Eltern die gemäß § 46 Abs. 2 und 4 des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957 für Elternteile und Elternpaare jeweils festgesetzten Einkommensgrenzen nicht erreicht. Bei im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternpaaren ist der Berechnung das gemeinsame monatliche Einkommen (§ 25) einschließlich der Elternrenten beider Elternteile (§ 44 Abs. 1) zugrunde zu legen. Übersteigt bei solchen Elternpaaren das Einkommen (§ 25) zuzüglich der Elternrenten nach Abs. 1 die Einkommensgrenze, sind die Elternrenten je um die Hälfte des übersteigenden Betrages zu kürzen.“

18. § 46 erhält die Bezeichnung § 45 a.

19. Nach § 45 a ist als § 46 einzufügen:

„§ 46. (1) Hinterbliebenen ist wegen der ihnen erwachsenden außergewöhnlichen Ausgaben für eine ihnen verordnete Diätverpflegung auf Antrag zur Zusatzrente gemäß § 33 Abs. 2, zur Witwenbeihilfe gemäß § 35 Abs. 2, zur Zusatzrente zur Waisenrente gemäß § 41 Abs. 2, zur erhöhten Waisenbeihilfe gemäß § 42 Abs. 2 und zur Elternrente gemäß § 44 ein Zuschuß zu gewähren, wenn die Diätverpflegung wegen einer der aufgezählten Erkrankungen erforderlich ist. Der Zuschuß beträgt bei Diätverpflegung wegen Zuckerkrankheit 100 S monatlich, wenn aber die Einschätzung nach den zu § 21 Abs. 2 aufgestellten Richtsätzen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v. H. oder 60 v. H. bedingt, 200 S monatlich, und, wenn die Einschätzung eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 v. H. oder mehr bedingt, 300 S monatlich. Für chronische Erkrankungen des Magens, des Darms, der Gallenblase und Leber ist ein Zuschuß nur zu gewähren, wenn der Leidenszustand nach den zu § 21 Abs. 2 aufgestellten Richtsätzen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von insgesamt mindestens 50 v. H. bedingt. Dieser Zuschuß beträgt 100 S monatlich. Absetzungen vom Einkommen (§ 25) wegen außergewöhnlicher Ausgaben infolge Diätverpflegung sind nicht zulässig. Treffen mehrere Ansprüche auf einen Zuschuß auf Grund verschiedener Versorgungsleistungen zusammen, so gebührt dieser

Zuschuß nur zu einer Versorgungsleistung. § 12 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(2) An die Stelle der im Abs. 1 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.“

20. Die Überschrift des Abschnittes VII a des I. Hauptstückes hat zu lauten:

„Anpassung von Versorgungsleistungen und Einkommensbeträgen“

21. Im Abs. 2 des § 46 b hat die Bezeichnung „§ 27 Abs. 4“ zu entfallen.

22. Die Abs. 4 und 5 des § 46 b haben zu lauten:

„(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die im § 26 b Abs. 1, § 46 Abs. 1 und § 52 Abs. 1 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß diese Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1973 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.

(5) Die Anpassung der im § 27 Abs. 4 angeführten Beträge ist in der Weise vorzunehmen, daß die mit 1. Juli 1972 festgesetzten Beträge am 1. Jänner 1973 mit dem Anpassungsfaktor für das Kalenderjahr 1973 und die mit 1. Juli 1973 festgesetzten Beträge mit dem Anpassungsfaktor für das Kalenderjahr 1973 und am 1. Jänner 1974 mit dem Anpassungsfaktor für das Kalenderjahr 1974 zu vervielfachen sind. Mit Wirkung vom 1. Jänner 1975 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres sind die Beträge mit dem Anpassungsfaktor gemäß Abs. 1 zu vervielfachen. Der Vervielfachung sind jeweils die für das vorangegangene Jahr ermittelten Beträge zugrunde zu legen. Abs. 3 letzter Satz ist anzuwenden.“

23. Der bisherige Abs. 5 des § 46 b erhält die Bezeichnung Abs. 6.

24. Der bisherige Abs. 6 des § 46 b erhält die Bezeichnung Abs. 7 und hat zu lauten:

„(7) Die sich aus Abs. 2, 3, 4 und 5 ergebenden Beträge sind alljährlich durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung festzustellen.“

25. Der bisherige Abs. 7 des § 46 b erhält die Bezeichnung Abs. 8.

26. Die Abs. 1 und 2 des § 52 haben zu lauten:

„(1) Für jeden Versicherten ist ein Durchschnittsbeitrag in der Höhe von monatlich 140 S zu entrichten. Gehören mehrere Versicherte einem gemeinsamen Haushalt an, so ist der Beitrag in dieser Höhe nur für den Versicherten,

der die höchste Rente nach diesem Bundesgesetz bezieht, bei gleich hoher Rente nur für den ältesten Versicherten (Hauptversicherten) zu entrichten; kommen für die Versicherung nur Waisen in Betracht, so gilt die jüngste Waise als Hauptversicherter. Für alle übrigen Versicherten (Zusatzversicherte) beträgt der Durchschnittsbeitrag monatlich 27 S. Zum Beitrag für versicherungspflichtige Hauptversicherte (§ 47) hat der Versicherte einen Anteil in Höhe von 3 v. H. des jeweiligen Betrages der gebührenden Hinterbliebenenrente, Witwenbeihilfe oder Waisenbeihilfe zu leisten. Den Unterschiedsbetrag auf den Versicherungsbeitrag für versicherungspflichtige Hauptversicherte und den Beitrag für versicherungspflichtige Zusatzversicherte hat der Bund zu leisten. Der von den Pflichtversicherten zu tragende Beitragsanteil und der von den freiwillig Versicherten (§ 48) zu entrichtende Versicherungsbeitrag werden durch das zuständige Landesinvalidenamt (§ 75) von der dem Versicherten zustehenden Rente einbehalten. Die Beiträge oder Beitragsanteile der Versicherten sind vom Einkommen (§ 25) nicht abzusetzen. An die Stelle der vorangeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.

(2) Die Landesinvalidenämter überweisen die Beiträge allmonatlich an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger; dieser teilt die einlangenden Beiträge auf die einzelnen Gebietskrankenkassen nach einem Schlüssel auf, der vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf Antrag des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Aufwandes für die Krankenversicherung der Hinterbliebenen festgesetzt wird. Reicht der Beitrag nicht aus, um den nachgewiesenen Aufwand zu decken, so kann der Aufteilungsschlüssel zugunsten der Gebietskrankenkassen abgeändert werden, deren allgemeine finanzielle Lage dies begründet.“

27. Dem Abs. 1 des § 54 ist folgender Satz anzufügen:

„Der Versorgungsberechtigte (Versorgungswerber) hat alle für ihn und für eine allfällige Begleitperson sowie für die Beförderung notwendiger Hilfsmittel oder des Führhundes in Betracht kommenden Tarifermäßigungen in Anspruch zu nehmen.“

28. Der Abs. 2 des § 54 hat zu lauten:

„(2) Zu den Reisekosten zählt auch der Mehraufwand für Verpflegung und Nächtigung sowie die Entschädigung für Zeitversäumnis. Der Ersatz des Mehraufwandes sowie die Entschädigung für Zeitversäumnis sind jeweils in dem für

Zeugen nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1965, BGBL. Nr. 179, vorgesehenen Ausmaß zu leisten.“

29. Der erste Satz des § 55 Abs. 1 hat zu lauten:

„Die Beschädigtenrenten, die Zulagen gemäß §§ 27 bis 29 sowie die Zuschüsse gemäß § 26 b fallen mit dem Monat an, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem der Anspruch geltend gemacht wurde.“

30. Der erste Satz des § 55 Abs. 3 hat zu laufen:

„Die Hinterbliebenenrenten, die Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 46), die Hilflosenzulagen (§ 46 a) sowie die Witwenbeihilfen und Waisenbeihilfen fallen mit dem Monat an, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens mit dem Monat, der auf den Sterbetag der Person folgt, nach der der Anspruch geltend gemacht wurde.“

31. Der Abs. 1 des § 56 hat zu laufen:

„(1) Die Beschädigtenrenten, Familienzuschläge, Schwerstbeschädigtenzulagen, Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung, Pflegezulagen, Hilflosenzulagen, Blindenzulagen, Führhundzulagen und Hinterbliebenenrenten sowie die Witwenbeihilfen und Waisenbeihilfen sind für die Dauer des ungeänderten Bestandes ihrer tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen unbefristet zuzuerkennen.“

32. Die Z. 3 und 4 des § 56 Abs. 3 haben zu laufen:

„3. die Bestimmungen der Z. 1 und 2 gelten sinngemäß für Schwerstbeschädigtenzulagen, Pflegezulagen, Hilflosenzulagen, Blindenzulagen und Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung (§§ 26 a, 27, 27 a, 46 a, 28, 26 b und 46) bei Veränderungen im Zustand der für die Ermittlung der Summe der Hundertsätze maßgebenden einzelnen Dienstbeschädigungen, bei Veränderungen im Zustand der Hilflosigkeit oder Blindheit oder des Leidenszustandes, der Diätverpflegung erforderlich macht;

4. die Neubemessung einer vom Einkommen (§ 25) abhängigen Versorgungsleistung, die auf Grund der alljährlichen Pensions- und Rentenanpassung oder der Anpassung von Einkommensbeträgen gemäß § 25 Abs. 7 oder der Änderung der Bewertungssätze gemäß § 25 Abs. 8 erforderlich ist, wird mit dem Ersten des Monates wirksam, in dem die Einkommensänderung eingetreten ist;“

33. Der letzte Satz des § 60 Abs. 1 hat zu laufen:

„Ansprüche auf Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 27, 28), Hilflosenzulage (§§ 27 a und 46 a), Zuschuß (§§ 26 b und 46), Führhundzulage (§ 29),

237 der Beilagen

5

Sterbegeld (§ 30) sowie auf das Kleider- und Wäschepauschale (Abschnitt VII der Anlage zu §§ 15 und 16) können weder verpfändet noch gepfändet werden.“

34. Dem Abs. 2 des § 61 ist folgender Satz anzufügen:

„Ein zu den Kosten für Diätverpflegung gewährter Zuschuß ist einzustellen.“

35. Der letzte Satz des § 63 Abs. 1 hat zu lauten:

„Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 und 40 v. H., Erhöhungen der Beschädigtenrenten (§ 23 Abs. 5), Familienzuschläge, Schwerstbeschädigtenzulagen, Pflegezulagen, Blindenzulagen, Hilflosenzulagen, Führhundzulagen, Zusatzrenten zur Witwenrente, Zulagen gemäß § 34 und Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung sind nicht abfertigungsfähig.“

36. Dem § 64 ist als Abs. 4 anzufügen:

„(4) Wird eine Beschädigtenrente nach Auszahlung einer Abfertigung wegen Verminderung des Grades der Erwerbsfähigkeit erhöht, gelten die Bestimmungen über den abgefertigten Rententeil nach § 64 Abs. 1 nicht für den sich jeweils aus der Neueinschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit ergebenden Erhöhungsbetrag.“

37. Der Abs. 1 des § 70 hat zu lauten:

„(1) Die den Versorgungsberechtigten nach diesem Bundesgesetz gebührenden in Geld bestehenden Versorgungsleistungen sind auf volle Schillingbeträge zu runden; hiebei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen an auf einen Schilling zu ergänzen.“

38. Der erste Satz des § 85 Abs. 1 hat zu laufen:

„Im Falle eines nachgewiesenen dringenden Bedarfes sind den Versorgungswerbern noch vor Abschluß des Ermittlungsverfahrens Vorschüsse auf die nach diesem Bundesgesetz zu gewährenden Geldleistungen zu gewähren, wenn es wahrscheinlich ist, daß der angemeldete Versorgungsanspruch begründet ist.“

39. Im § 87 a sind nach dem Wort „Gemeinden“ die Worte „und die Träger der Sozialversicherung“ einzufügen.

40. Der Abs. 1 des § 94 hat zu laufen:

„(1) Können Personen, denen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Leistungen zustehen, den Ersatz des Schadens, der ihnen durch einen Unfall oder ein sonstiges Ereignis

erwachsen ist, auf Grund anderer Rechtsvorschriften beanspruchen, so geht dieser Anspruch auf den Bund insoweit über, als dieser aus diesem Anlaß Leistungen zu erbringen hat. Dies gilt nicht für den Anspruch auf Schmerzengeld.“

41. Der Abs. 2 des Abschnittes II der Anlage zu §§ 15 und 16 hat zu laufen:

„(2) Schwerbeschädigten ist für die Änderung der Bedienungseinrichtungen an eigenen Motorfahrzeugen, für die Beschaffung und den Einbau von Zusatzgeräten, für die Ausstattung von Motorfahrzeugen mit einer automatischen Kupplung, einer automatischen Kraftübertragung oder einer ähnlichen Vorrichtung ein Kostenersatz bis zur Höhe von 7000 S zu gewähren, wenn die Änderung oder Beschaffung wegen der Dienstbeschädigungsfolgen erforderlich ist und von der Behörde vorgeschrieben wird. Sofern bei der Beschaffung eines Motorfahrzeuges, für dessen fabrikmäßige Sonderausstattung mit einer automatischen Kupplung, einer automatischen Kraftübertragung oder einer ähnlichen Vorrichtung Mehrkosten in Form eines Aufschlages auf den Listenpreis erhoben werden, sind sie Schwerbeschädigten unter den gleichen Voraussetzungen bis zur Höhe von 7000 S zu ersetzen. Erwirbt der Schwerbeschädigte ein Motorfahrzeug, das in der serienmäßigen Ausstattung nur mit einer automatischen Kupplung oder einer automatischen Kraftübertragung geliefert wird, ist an Stelle eines Kostenersatzes ein Zuschuß in Höhe von 5000 S zu gewähren. Die Gewährung eines neuerlichen Kostenersatzes (Zuschusses) ist im allgemeinen frühestens nach Ablauf von fünf Jahren zulässig.“

Artikel II

(1) Die in Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderliche Neubemessung von Versorgungsleistungen hat von Amts wegen zu erfolgen.

(2) § 64 Abs. 4 des Heeresversorgungsgesetzes findet auch auf Beschädigtenrenten Anwendung, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes durch Auszahlung einer Abfertigung gemäß §§ 62 und 63 des Heeresversorgungsgesetzes umgewandelt wurden. Eine Nachzahlung für die Zeit vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes findet jedoch nicht statt.

Artikel III

(1) Die Z. 26 des Art. I tritt am 1. Jänner 1973, alle übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten am 1. Juli 1972 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Erläuterungen

Das Heeresversorgungsgesetz (HVG) sieht neben der Gewährung von Renten, deren Ausmaß sich entsprechend der Regelung in der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem Arbeitseinkommen des Beschädigten richtet, Leistungen in Höhe der Rentensätze nach dem Kriegsopfersversorgungsgesetz (KOVG) 1957 vor.

Mit einem am 16. September 1971 zur Begutachtung versendeten Entwurf einer Novelle zum KOVG werden nunmehr Verbesserungen der Kriegsopfersversorgung in drei Etappen jeweils zum 1. Juli der Jahre 1972 bis 1974 in Aussicht genommen. Neben einer Erhöhung der Witwendgrundrenten sowie der Waisenrenten sollen die Beschädigtengrundrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 v. H. bis 80 v. H. in ein angemessenes Verhältnis zur Grundrente für Erwerbsunfähige gebracht werden. Notwendige Mehrausgaben für Diätverpflegung sollen nicht wie bisher durch Absetzung vom Einkommen, sondern durch einen Zuschuß zur Rente berücksichtigt werden. Die Pflege- und Blindenzulagen sollen mit Rücksicht auf die gestiegenen Lohnkosten für Pflegepersonen erhöht werden. Ferner ist eine Erhöhung der Elternrenten sowie eine weitere Verbesserung der Bewertung von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft vorgesehen. Diesen Gesetzentwurf wird die Bundesregierung demnächst dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorlegen.

Um die Beschädigten und Hinterbliebenen nach dem HVG nicht schlechter zu stellen, ist es erforderlich, analoge Regelungen auch für den Bereich der Heeresversorgung zu treffen.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht daher entsprechend dem eingangs erwähnten Entwurf einer Novelle zum KOVG eine Erhöhung der Pflege- und Blindenzulagen, Verbesserungen bei der Bewertung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft sowie die Einführung eines Zuschusses zu den Kosten für Diätverpflegung vor. Neben einer Reihe von textlichen Änderungen, die im wesentlichen durch die Einführung des Zuschusses zu den Kosten für Diätverpflegung und die Erhöhung der Pflege- und Blindenzulagen bedingt sind, enthält der Entwurf ferner eine

Regelung betreffend die Bezugsberechtigung und Fortsetzung des Verfahrens im Falle des Todes des Anspruchsberechtigten sowie Neuregelungen auf den Gebieten der Krankenversicherung der Hinterbliebenen und der orthopädischen Versorgung.

Da durch die 9. Novelle zum HVG vom 24. Juni 1971, BGBl. Nr. 315, die den Versorgungsberechtigten zustehenden Mindestleistungen (§ 23 Abs. 5, § 26 Abs. 1, § 33 Abs. 2, § 35 Abs. 2, § 41 Abs. 2, § 42 Abs. 2, § 44 Abs. 1 und 2 sowie § 45 HVG) nicht mehr ziffernmäßig, sondern durch Verweisungen auf jene Normen des KOVG, welche die maßgebenden Rentensätze enthalten, festgesetzt wurden, erfolgt die Angleichung der Mindestleistungen an die jeweiligen Rentensätze des KOVG automatisch. Eine Novellierung der angeführten Bestimmungen des HVG aus Anlaß der in Aussicht genommenen Leistungsverbesserungen auf dem Gebiete der Kriegsopfersversorgung ist daher — mit Ausnahme des § 44 Abs. 2 HVG — nicht erforderlich.

Die im Rahmen des Begutachtungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen haben, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung waren, Berücksichtigung gefunden.

Die Novelle soll am 1. Juli 1972 in Kraft treten.

Am 1. Jänner 1972 standen 535 Beschädigte und 55 Hinterbliebene im Bezug einer Rente nach dem HVG. Im Hinblick auf den kleinen Personenkreis wird die vorliegende Novelle nur einen geringfügigen finanziellen Mehraufwand zur Folge haben, der im Bundesvoranschlag für das Jahr 1972 Deckung finden wird. Eine Vermehrung des Personalstandes wird nicht erforderlich sein.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z. 1, 2, 3, 4, 6, 9, 18, 19, 29, 30, 31, 32, 33, 34 und 35:

Entsprechend dem eingangs angeführten Entwurf einer Novelle zum KOVG ist auch für den Bereich der Heeresversorgung durch §§ 26 b und

237 der Beilagen

7

46 die Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten für Diätverpflegung vorgesehen. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Schwere des Leidenszustandes, der nach den zu § 21 aufgestellten Richtsätzen einzuschätzen ist. Zum Unterschied von der Zuckerkrankheit begründen die übrigen im Abs. 1 angeführten Leidenszustände nur dann einen Anspruch auf einen Zuschuß, wenn sie eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H. bedingen. Die Richtsätze bilden hier lediglich eine Hilfe bei der Ermittlung der Schwere des Leidenszustandes. Der ursächliche Zusammenhang zwischen Gesundheitsschädigung und Dienstbeschädigung ist demnach ohne Belang. Durch die Zuerkennung eines Zuschusses zu den Kosten für Diätverpflegung ergeben sich somit keine Konsequenzen bezüglich der Anerkennung der Dienstbeschädigung. Daraus folgt, daß § 2 Abs. 3 keine Anwendung finden kann.

Die Aufzählung der Leidenszustände in den Abs. 1 der §§ 26 b und 46 ist taxativ. Die Voraussetzungen für einen Zuschuß sind auch dann gegeben, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H. durch mehrere der im dritten Satz der Abs. 1 der §§ 26 b und 46 angeführten Leiden bedingt wird.

In die Regelung wurden alle Leidenszustände einbezogen, bei denen nach medizinischem Fachwissen Mehrkosten für Diätverpflegung erwachsen, die als außergewöhnliche Ausgaben angesehen werden können.

Die Einführung eines Zuschusses zu den Kosten für Diätverpflegung erfordert — abgesehen von § 2 Abs. 3 — eine Ergänzung des § 4, § 12 Abs. 3, § 55 Abs. 1 und 3, § 56 Abs. 1 und 3, § 60 Abs. 1, § 61 Abs. 2 und § 63 Abs. 1.

Zu Art. I Z. 5:

Bei der Durchführung der Bestimmungen des § 11 Abs. 2 haben sich im Zusammenhang mit der Auslegung des Wortes „unmittelbar“ Schwierigkeiten ergeben. Durch die vorliegende Neufassung des letzten Satzes des § 11 Abs. 2 wird nun in Anlehnung an die Bestimmung des § 28 Abs. 2 KOVG festgelegt, daß bei zugeteilten Beschädigten, die bereits ein Arbeitseinkommen bezogen haben, die Höhe des Krankengeldes so zu bemessen ist, als ob der Beschädigte bei einer Gebietskrankenkasse pflichtversichert wäre.

Zu Art. I Z. 7:

Durch die Novelle vom 11. Dezember 1968, BGBI. Nr. 22/1969, wurde der stärkeren beruflichen Belastung, der Schwerbeschädigte und Hinterbliebene bei der Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausgesetzt sind, und den damit verbundenen Erschwernissen bei der Erzielung eines Einkommens durch Absetzungsbeträge Rechnung getragen. Der absetzbare Be-

trag wurde bei Schwerbeschädigten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 v. H. und 80 v. H. mit einem Zehntel und bei erwerbsunfähigen Schwerbeschädigten sowie bei Hinterbliebenen mit einem Fünftel des errechneten Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft festgesetzt.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht nunmehr weitere Verbesserungen der Bestimmungen über die Bewertung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft für Schwerbeschädigte vor. Mit Rücksicht auf die verhältnismäßig starke Behinderung bei der Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten und der damit verbundenen geringeren Erwerbsmöglichkeit sollen auch bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, die Beschädigte entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v. H. oder 60 v. H. beziehen, Abzüge erfolgen. Die Abzüge vom Einkommen sind nach dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit abgestuft. Hinterbliebene werden hinsichtlich des absetzbaren Betrages den Schwerbeschädigten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 v. H. gleichgestellt.

Zu Art. I Z. 8:

Durch die Herabsetzung der Prozentsätze soll das Einkommen des Übergebers eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in eine günstigere Relation zum Einkommen des Betriebsübernehmers gesetzt werden.

Zu Art. I Z. 10:

Entsprechend der im Bereich der Kriegsopfersversorgung in Aussicht genommenen Regelung sollen die Sätze der Pflege- und Blindenzulagen im Hinblick auf die gestiegenen Lohnkosten für Pflegepersonen erhöht werden. Die Erhöhung soll in zwei Etappen erfolgen. Von der gesamten Erhöhung sollen in der ersten Etappe (vom 1. Juli 1972 an) bei den Stufen I und II ein Drittel, bei den höheren Stufen zwei Drittel verwirklicht werden.

Die in der ersten Reihe angeführten Beträge werden am 1. Jänner 1973 mit dem für das Jahr 1973 festzusetzenden Anpassungsfaktor vervielfacht werden. Die in der zweiten Reihe angeführten Beträge werden vom Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit an (1. Juli 1973) mit dem Anpassungsfaktor für das Jahr 1973 und weiters am 1. Jänner 1974 mit dem Anpassungsfaktor für das Jahr 1974 dynamisiert.

Zu Art. I Z. 11:

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes auf dem Gebiete der Kriegsopfersversorgung ergibt sich aus dem Zusammenhang der Vorschrift des § 4 Abs. 1 2. Satz KOVG mit jener des § 18 Abs. 1 KOVG, daß ein

Anspruch auf Pflegezulage auch dann besteht, wenn sich die Hilflosigkeit eines Kriegsbeschädigten aus dem Zusammenwirken der Dienstbeschädigung als einer wesentlichen Bedingung mit anderen wesentlichen Bedingungen ergibt (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Mai 1962, Slg. NF 5804/A). Wenn sowohl die Dienstbeschädigung als auch akusale Gesundheitsschädigungen in einem annähernd gleichen Ausmaß Hilflosigkeit bedingen, kommt nicht allein die Gewährung einer Pflegezulage der Stufe I in Frage, sondern ist der Umstand, daß die Dienstbeschädigung eine wesentliche Bedingung der Hilflosigkeit ist, bei allen Stufen der Pflegezulage (mit Ausnahme der Stufe V) gleichartig zu beurteilen (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Dezember 1964, Slg. NF Nr. 6517/A).

Hingegen hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 19. Dezember 1963, Slg. NF Nr. 6194/A, seiner Rechtsansicht Ausdruck verliehen, daß nach dem Wortlaut des § 19 Abs. 4 und 5 KOVG eine Erhöhung der Blindenzulage nur zulässig sei, wenn das zur Blindheit hinzukommende Gebrechen ebenfalls Folge einer Dienstbeschädigung sei. Durch die in Aussicht genommene Neufassung des § 19 Abs. 4 KOVG sollen die Empfänger einer Blindenzulage hinsichtlich der Berücksichtigung „anderer Gebrechen“ den Pflegezulagenempfängern im Sinne des § 18 KOVG gleichgestellt werden.

Da die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 2. Satz, des § 18 Abs. 1 und des § 19 Abs. 4 und 5 KOVG in das HVG übernommen worden sind (§ 2 Abs. 1 2. Satz, § 27 Abs. 1 und § 28 Abs. 4 und 5 HVG), und die Blinden im Sinne des HVG nicht schlechter gestellt werden sollen, ist es geboten, auch die dem § 19 Abs. 4 KOVG entsprechende Bestimmung des § 28 Abs. 4 HVG neu zu fassen.

Zu Art. I Z. 12:

Besteht beim Tod eines Versorgungsberechtigten ein Rentenguthaben oder ist ein Versorgungsverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen, müßte wegen der Auszahlung dieses Rentenguthabens an den berechtigten Erben bzw. wegen des Eintrittes in das Versorgungsverfahren ein Verlassenschaftsverfahren durchgeführt werden. Da es sich um geringfügige Forderungen handelt, steht der Aufwand des Verlassenschaftsverfahrens zu diesen Forderungen in keinem tragbaren Verhältnis.

Durch Abs. 1 soll daher die Möglichkeit geschaffen werden, fällige Geldleistungen unabhängig von den bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen an die bezeichneten Personen auszuzahlen.

Abs. 2 räumt den bezeichneten Angehörigen die Parteistellung für die Fortsetzung des Ver-

fahrens ein, ohne daß ihre erbrechtliche Legitimation im Verlassenschaftsverfahren festgestellt werden mußte. Sind solche Angehörige nicht vorhanden, darf ein Versorgungsverfahren nur von der Verlassenschaft oder vom Erben (im Sinne des bürgerlichen Rechtes) fortgesetzt werden.

§ 31 a wurde den §§ 108 und 408 ASVG nachgebildet.

Zu Art. I Z. 13 und 14:

Durch die Änderung des § 32 wird in Anlehnung an die beabsichtigte Regelung des KOVG festgelegt, daß neben Witwen und Waisen auch Eltern nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf eine Pflegezulage hatten, der Anspruch auf Elternrente gewahrt ist, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

Zu Art. I Z. 15:

Entsprechend der Regelung im KOVG soll künftighin die Abfertigung auch dann gebühren, wenn die Witwe durch die Wiederverheilung die österreichische Staatsbürgerschaft verloren hat.

Zu Art. I Z. 16:

Durch die Ergänzung des § 44 Abs. 1 wird Eltern nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige oder auf eine Pflegezulage hatten, der Anspruch auf Erhöhung der Elternrente auch dann gewährleistet, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

Zu Art. I. Z. 17:

Der eingangs erwähnte Entwurf einer Novelle zum KOVG sieht auch eine Änderung der die Elternrente betreffenden Bestimmungen vor. So sollen unter anderem die Einkommensgrenzen ziffernmäßig und nicht mehr durch Bezugnahme auf die im § 12 Abs. 2 zweiter Satz KOVG aufgestellte Grenze festgelegt werden. Diese Änderung des KOVG machte eine Neufassung des § 44 Abs. 2 erforderlich.

Zu Art. I Z. 21 bis 25:

Die Neufestsetzung der Pflegezulagen und der Krankenversicherungsbeiträge sowie die Einführung eines Zuschusses zu den Kosten für Diätverpflegung bedingen auch eine entsprechende Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen über die Rentenanpassung. Hinsichtlich der Sonderregelung für die Anpassung der Pflegezulagensätze wird auf die Ausführungen zu Art. I Z. 10 verwiesen.

Zu Art. I Z. 26:

Entsprechend der in Aussicht genommenen Regelung in der Kriegsopfersversorgung wurden

237 der Beilagen

9

die Bestimmungen über die Krankenversicherung der Hinterbliebenen neu gefaßt. Es ist vorgesehen, die Krankenversicherungsbeiträge neuerlich zu erhöhen. Der Beitrag für Hauptversicherte, der derzeit 90 S beträgt, soll mit 140 S und der Beitrag für Zusatzversicherte, der derzeit 18 S beträgt, mit 27 S ab 1. Jänner 1973 festgesetzt werden. Die neuen Beträge bilden die Grundlage für die alljährliche Anpassung vom 1. Jänner 1973 angefangen.

Weiters soll mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 ähnlich der in der Sozialversicherung angestrebten Regelung der Beitragsanteil für Hauptversicherte in Höhe von 3 v. H. des jeweiligen Betrages der Hinterbliebenenrente, Witwenbeihilfe oder Waisenbeihilfe bemessen werden. Überdies sollen künftighin Beiträge für freiwillige Versicherte und Beitragsanteile für Pflichtversicherte nicht mehr vom Einkommen (§ 25) abgesetzt werden können.

Zu Art. I Z. 27 und 28:

Den Versorgungsberechtigten (Versorgungswerbern) sollen die Reisekosten für Massenbeförderungsmittel — ähnlich der Regelung im § 6 Abs. 4 der Reisegebührenvorschrift 1955 — nur in dem Ausmaß ersetzt werden, in dem sie den Versorgungsberechtigten (Versorgungswerbern) bei Inanspruchnahme von Tarifermäßigungen für sich und für eine allfällige Begleitperson sowie für die Beförderung notwendiger Hilfsmittel oder des Führhundes erwachsen.

Gemäß Abs. 2 soll künftighin neben dem Ersatz des Mehraufwandes für Verpflegung und Nächtigung auch eine Entschädigung für Zeitversäumnis in Höhe der im Gebührenanspruchsgesetz 1965 jeweils für Zeugen vorgesehenen Vergütungssätze geleistet werden.

Zu Art. I Z. 32:

Für die Einstellung, Herabsetzung oder Erhöhung eines Zuschusses für Diätverpflegung infolge Veränderung des Leidenszustandes, der die Diätverpflegung erforderlich macht, sollen die Bestimmungen des § 56 Abs. 3 Z. 1 und 2 sinngemäß gelten. Ferner wurde die Bestimmung hinsichtlich einer Änderung des für den Bezug einer Schwerstbeschädigtenzulage maßgebenden Zustandes präziser gefaßt.

Die pauschalierten Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind gemäß § 25 Abs. 7 ebenso wie die im § 46 b angeführten Leistungen und Pensionen aus der Sozialversicherung mit dem für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor alljährlich zu vervielfachen. Durch die vorliegende Regelung wird nunmehr klargestellt, daß Neubemessungen, die durch die Anpassung des land- und forstwirtschaftlichen Einkommens erforderlich werden, ebenso wie die Neubemessung

infolge der Pensions- und Rentenanpassung bereits mit dem Ersten des Monates wirksam werden, in dem die Einkommensänderung, das ist jeweils der 1. Jänner eines jeden Jahres, eingetreten ist. Das gleiche soll für die Neufestsetzung der Bewertungssätze für Sachbezüge durch die Finanzlandesdirektionen gemäß § 25 Abs. 8 gelten. Die allgemeine Bestimmung des § 56 Abs. 3, erster Satz, wonach die Einstellung oder Neubemessung einer Beschädigten- oder Hinterbliebenenrente mit dem auf die maßgebende Veränderung folgenden Monat wirksam wird, findet somit hier keine Anwendung.

Zu Art. I Z. 36 und Art. II Abs. 2:

Es entspricht dem Charakter der Abfertigung, daß der abgefertigte Rententeil nicht mehr auflebt, auch wenn die Rentenbeträge infolge gesetzlicher Neuregelungen oder infolge der jährlichen Rentenanpassung erhöht werden. Eine Härte besteht jedoch darin, daß der abgefertigte Rententeil (die Hälfte, zwei Drittel) bei Erhöhung einer Beschädigtenrente wegen Verminderung der Erwerbsfähigkeit jeweils vom gesamten Rentenbetrag berechnet wird. Nach der vorliegenden Neuregelung soll der Unterschiedsbetrag, der sich jeweils aus der Minderung der Erwerbsfähigkeit ergibt, die der der Berechnung der Abfertigung zugrunde gelegten Beschädigtenrente entspricht, und der Minderung der Erwerbsfähigkeit, die der neubemessenen Beschädigtenrente entspricht, von der Rentenkürzung nicht erfaßt werden.

Art. II Abs. 2 ordnet an, daß diese Verbesserung auch Beschädigten, deren Beschädigtenrente bereits vor Inkrafttreten der vorliegenden Bestimmung nach §§ 62 und 63 HVG abgefertigt wurde, zugute kommt.

Zu Art. I Z. 37:

§ 46 b Abs. 3 bestimmt, daß bei der Rentenanpassung Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen an auf einen Schilling zu ergänzen sind. Es erscheint daher sinnvoll, auch die allgemeine Rundungsbestimmung im § 70 der des § 46 b Abs. 3 anzugelichen.

Zu Art. I Z. 38:

Die Gewährung von Vorschüssen soll künftighin nicht auf die Beschädigtenrenten, Hinterbliebenenrenten und Zusatzrenten beschränkt sein, sondern für alle Geldleistungen (Zulagen, usw.) in Betracht kommen.

Zu Art. I Z. 39:

Im Interesse einer ökonomischen und raschen Durchführung des Ermittlungsverfahrens erscheint es geboten, wie im Bereich der Kriegsopfersversorgung die Mitwirkungspflicht der Sozialversicherungsträger gesetzlich zu verankern.

Zu Art. I Z. 40:

Da Beschädigte unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Heilbehandlung für alle Gesundheitsstörungen haben und Schadenersatzansprüche der Versorgungsberechtigten nach der derzeitigen Rechtslage nur dann auf den Bund übergehen, wenn der Schaden aus einer im § 1 genannten Ursache erwachsen ist, kann der Bund Heilfürsorgekosten, die aus anderen Ursachen erwachsen sind (z. B. Verkehrsunfall eines Beschädigten im Zivilleben), vom Schädiger gemäß § 94 nicht zurückfordern. Durch die Neufassung des § 94 Abs. 1 wird auch für diese Tatbestände eine Regresslegitimation des Bundes geschaffen.

Zu Art. I Z. 41:

Nach der derzeitigen Rechtslage kann ein Kostenersatz für Änderungen an Bedienungseinrichtungen an eigenen Motorfahrzeugen bzw. für die Beschaffung von Zusatzgeräten für derartige Fahrzeuge nur an bestimmte Gruppen von Amputierten bzw. Gehbehinderten geleistet werden. Künftighin soll jedoch jeder Schwerbeschädigte, dem die zuständige Behörde wegen der Dienstbeschädigungsfolgen die Berechtigung zum Lenken eines Kraftfahrzeugs nur unter der Auflage einer bestimmten Ausstattung des gelenkten Kraftfahrzeuges erteilt, einen Kostenersatz bzw. Zuschuß zu den Mehrkosten erhalten. Die Fortentwicklung der Technik im Kraftfahrzeugbau, insbesondere die serienmäßige Ausstattung einiger Typen von Kraftfahrzeugen mit automatischen Kupplungen, bzw. automatischen Kraftübertragungen und dergleichen, eröffnet nunmehr vielen Körperbeschädigten die Möglichkeit, ein derartig ausgestattetes Kraftfahrzeug schon in seiner typisierten Ausstattung, ohne jede Veränderung des Fahrzeuges, lenken zu können.

Die bisher von den zuständigen Behörden geübte Praxis, z. B. Beinamputierten nur eine „eingeschränkte Lenkerberechtigung“ nach § 65 Abs. 3 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zu erteilen, erfuhr durch diese technische Neuentwicklung insofern eine Änderung, als nunmehr derartigen Körperbehinderten die Möglichkeit offensteht, an Stelle des eingeschränkten Führerscheines die Erteilung einer mit der Auflage der Verwendung einer automatischen Kupplung und dgl. versehenen Lenkerberechtigung nach § 65 Abs. 2 leg. cit. zu beantragen. Dadurch werden diese Personen in die Lage versetzt, jedes serienmäßig mit einer automatischen Kupplung oder dgl. ausgestattete Kraftfahrzeug ohne weiteres lenken zu dürfen. Es entfällt auch die für die eingeschränkte Lenkerberechtigung erforderliche Identifikation des Kraftfahrzeuges, für das die eingeschränkte Lenkerberechtigung Gültigkeit hat, durch Anmerkung des Kennzeichens und der Fahrgestellnummer dieses Kraftfahrzeuges im

Führerschein nach § 71 Abs. 2 leg. cit. und die Eintragung im Zulassungsschein über die Auflagen, unter denen es zum Verkehr zugelassen wurde. Es ist verständlich, daß viele Beschädigte, für die bisher nur die Erteilung einer eingeschränkten Lenkerberechtigung in Betracht kam, nunmehr durch Ankauf eines schon serienmäßig mit Automatik-Einrichtungen ausgestatteten Kraftfahrzeugs die Voraussetzungen für die Erteilung eines mit Auflage versehenen Führerscheines schaffen wollen. Allerdings ist der Kaufpreis derartig ausgestatteter Fahrzeuge höher als der vergleichbarer Fahrzeuge mit Normalkupplung bzw. -schaltung.

Die bisherige Regelung des Ersatzes der Kosten der von der Verkehrsbehörde vorgeschriebenen Änderungen an Motorfahrzeugen bzw. der Anschaffung von Zusatzgeräten für derartige Fahrzeuge sieht weder einen Zuschuß bzw. Ersatz jener Mehrkosten vor, die beim Erwerb eines serienmäßig mit Automatik ausgestatteten Kraftfahrzeugs, das wahlweise in der gleichen Type auch in Normalausführung erhältlich ist, aufzuwenden sind, noch einen Zuschuß zur Anschaffung von Kraftfahrzeugen jener Marken bzw. Typen, von denen eine Ausführung mit Normalgetriebe bzw. -kupplung nicht erzeugt wird.

Die nun vorgesehene Fassung dieser Bestimmung trägt diesem Umstand dadurch Rechnung, daß einerseits — ähnlich wie bisher — für von der Verkehrsbehörde an Kraftfahrzeugen vorgeschriebene Änderungen und dgl. ein Ersatz im Ausmaß der tatsächlich aufgewendeten und nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens von 7000 S, geleistet wird und andererseits Aufschläge auf den Listenpreis für serienmäßige eingebaute Automatik-Einrichtungen für die Kupplung bzw. Kraftübertragung ebenfalls bis zur Höhe von 7000 S abgegolten werden.

Für die Anschaffung von Kraftfahrzeugen einer Type bzw. Marke, für die ein Preisaufschlag auf den Listenpreis für die Kupplungs- bzw. Getriebeautomatik nicht feststellbar ist, weil vergleichbare Kraftfahrzeuge derselben Type bzw. Marke nicht erzeugt werden, erschien ein Zuschuß in Höhe von 5000 S ausreichend.

Der Normierung, daß vor Ablauf von fünf Jahren im allgemeinen ein neuerlicher Kostenersatz (Zuschuß) nicht gewährt werden kann, liegt der Gedanke zugrunde, daß die Gebrauchs dauer derartiger Automatik-Einrichtungen im allgemeinen mit fünf Jahren angenommen werden kann. Eine Sonderregelung für den Fall des Ankaufs eines mit Automatik-Einrichtungen versehenen Gebrauchtwagens erschien mit Rücksicht auf die zeitliche Begrenzung der Wiedergewährung des Kostenersatzes bzw. Zuschusses entbehrlich.

237 der Beilagen

11

Textgegenüberstellung**A b z u ä n d e r n d e r T e x t****N e u e r T e x t****§ 2 Abs. 3:**

(3) Eine Gesundheitsschädigung gilt, wenn für sie auch nur eine Versorgungsleistung (§ 4) zuerkannt worden ist, für immer, und zwar auch bei der Inanspruchnahme jeder anderen Versorgungsleistung (§ 4) als Dienstbeschädigung im Sinne des Abs. 1. Dies gilt jedoch nicht für die Zuerkennung einer Hilflosenzulage.

§ 4 Abs. 1 Z. 2:

2. Beschädigtenrente, Familienzuschläge, Schwerstbeschädigtenzulage, Pflegezulage, Blindenzulage, Hilflosenzulage, Führhundzulage.

§ 4 Abs. 2 Z. 6:

6. krankenversicherungsrechtlichen Schutz.

§ 11 Abs. 2 letzter Satz:

Hat ein Zugeteilter unmittelbar vor der Einrückung zum Präsenzdienst und seit der Beendigung der Dienstleistung, durch die er die Dienstbeschädigung erlitten hat, noch kein Arbeitseinkommen bezogen, so ist das tägliche Krankengeld in dieser Höchstgrenze zu bemessen.

§ 12 Abs. 3:

(3) Die Beschädigtenrente wird während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung weiter geleistet, doch ist eine bereits zuerkannte Pflegezulage (§ 27) oder Hilflosenzulage (§ 27 a) mit dem ersten Tage des auf den Beginn der Heilbehandlung folgenden vierten Monates einzustellen und erst für den Monat wieder zu leisten, in dem die Heilbehandlung beendet wurde. Hat ein Beschädigter für unterhaltsberechtigte Angehörige nicht zu sorgen, ist die Zahlung des Erhöhungsbetrages zur Beschädigtenrente nach § 23 Abs. 5 auf die gleiche Dauer einzustellen. Eine während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung beantragte Pflegezulage oder Hilflosenzulage ist beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen frühestens vom Ersten des Monates an zu leisten, in dem die Heilbehandlung beendet wurde. Das gleiche gilt für den Anspruch auf einen Erhöhungsbetrag zur Beschädigtenrente nach § 23

§ 2 Abs. 3:

(3) Eine Gesundheitsschädigung gilt, wenn für sie auch nur eine Versorgungsleistung (§ 4) zuerkannt worden ist, für immer, und zwar auch bei der Inanspruchnahme jeder anderen Versorgungsleistung (§ 4) als Dienstbeschädigung im Sinne des Abs. 1. Dies gilt jedoch nicht für die Zuerkennung einer Hilflosenzulage und eines Zuschusses zu den Kosten für Diätverpflegung.

§ 4 Abs. 1 Z. 2:

2. Beschädigtenrente, Familienzuschläge, Schwerstbeschädigtenzulage, Pflegezulage, Blindenzulage, Hilflosenzulage, Führhundzulage, Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung.

§ 4 Abs. 2 Z. 6:

6. Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung;

§ 4 Abs. 2 Z. 7:

7. krankenversicherungsrechtlichen Schutz.

§ 11 Abs. 2 letzter Satz:

Hat ein Zugeteilter vor der Einrückung zum Präsenzdienst und seit der Beendigung der Dienstleistung, durch die er die Dienstbeschädigung erlitten hat, noch kein Arbeitseinkommen bezogen, so ist das tägliche Krankengeld in dieser Höchstgrenze zu bemessen.

§ 12 Abs. 3:

(3) Die Beschädigtenrente wird während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung weiter geleistet, doch ist eine bereits zuerkannte Pflegezulage (§ 27) oder Hilflosenzulage (§ 27 a) oder ein bereits zuerkannter Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 26 b) mit dem ersten Tage des auf den Beginn der Heilbehandlung folgenden vierten Monates einzustellen und erst für den Monat wieder zu leisten, in dem die Heilbehandlung beendet wurde. Hat ein Beschädigter für unterhaltsberechtigte Angehörige nicht zu sorgen, ist die Zahlung des Erhöhungsbetrages zur Beschädigtenrente nach § 23 Abs. 5 auf die gleiche Dauer einzustellen. Eine während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung beantragte Pflegezulage oder Hilflosenzulage oder ein beantragter Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung ist beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen frühestens vom Ersten des Monates an zu le-

Abs. 5, wenn der Beschädigte für keine unterhaltsberechtigten Angehörigen zu sorgen hat.

sten, in dem die Heilbehandlung beendet wurde. Das gleiche gilt für den Anspruch auf einen Erhöhungsbetrag zur Beschädigtenrente nach § 23 Abs. 5, wenn der Beschädigte für keine unterhaltsberechtigten Angehörigen zu sorgen hat.

§ 25 Abs. 3 vorletzter Satz:

Bei Empfängern einer Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 oder 80 v. H. ist ein Zehntel, bei Empfängern einer Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90 v. H. oder einer Hinterbliebenenrente ein Fünftel des auf Grund des Einheitswertes ermittelten Einkommens abzusetzen.

§ 25 Abs. 3 vorletzter Satz:

Bei Empfängern einer Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v. H. ist ein Betrag im Ausmaß von 10 v. H., von 60 v. H. ist ein Betrag im Ausmaß von 15 v. H., von 70 v. H. ist ein Betrag im Ausmaß von 20 v. H., von 80 v. H. ist ein Betrag im Ausmaß von 25 v. H., von 90 v. H. und mehr ist ein Betrag im Ausmaß von 30 v. H., bei Empfängern einer Hinterbliebenenrente ein Betrag im Ausmaß von 25 v. H. von dem auf Grund des Einheitswertes ermittelten Einkommen abzusetzen.

§ 25 Abs. 4 erster Satz:

Wurde ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb vertraglich übergeben, sind der Ermittlung des Einkommens des Übergebers ohne Rücksicht auf Art und Ausmaß der ausbedungenen Leistungen 12 v. H. — bei Verheirateten 6 v. H. — des letztmalig vor dem 1. Juli 1967 festgestellten Einheitswertes des übergebenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zugrunde zu legen.

§ 25 Abs. 4 erster Satz:

Wurde ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb vertraglich übergeben, sind der Ermittlung des Einkommens des Übergebers ohne Rücksicht auf Art und Ausmaß der ausbedungenen Leistungen 10 v. H. — bei Verheirateten 5 v. H. — des letztmalig vor dem 1. Juli 1967 festgestellten Einheitswertes des übergebenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zugrunde zu legen.

§ 26 b:

§ 26 b. (1) Schwerbeschädigten ist wegen der ihnen erwachsenden außergewöhnlichen Ausgaben für eine ihnen verordnete Diätverpflegung auf Antrag zur Erhöhung der Beschädigtenrente nach § 23 Abs. 5 ein Zuschuß zu gewähren, wenn die Diätverpflegung wegen einer der aufgezählten Erkrankungen erforderlich ist. Der Zuschuß beträgt bei Diätverpflegung wegen Zuckerkrankheit 100 S monatlich, wenn aber die Einschätzung nach den zu § 21 Abs. 2 aufgestellten Richtsätzen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v. H. oder 60 v. H. bedingt, 200 S monatlich, und, wenn die Einschätzung eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 v. H. oder mehr bedingt, 300 S monatlich. Für chronische Erkrankungen des Magens, des Darms, der Gallenblase und Leber ist ein Zuschuß nur zu gewähren, wenn der Leidenszustand nach den zu § 21 Abs. 2 aufgestellten Richtsätzen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von insgesamt mindestens 50 v. H. bedingt. Dieser Zuschuß beträgt 100 S monatlich. Absetzungen vom Einkommen (§ 25) wegen außergewöhnlicher Ausgaben infolge Diätverpflegung sind nicht zulässig. Treffen mehrere Ansprüche auf einen Zuschuß

237 der Beilagen

13

auf Grund verschiedener Versorgungsleistungen zusammen, so gebührt dieser Zuschuß nur zu einer Versorgungsleistung.

(2) An die Stelle der im Abs. 1 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.

§ 27 Abs. 4:

(4) Die Pflegezulage beträgt monatlich in der Stufe

I	800 S,
II	1200 S,
III	1600 S,
IV	2150 S,
V	2700 S.

An die Stelle dieser Beträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.

§ 27 Abs. 4:

(4) Die Pflegezulage beträgt monatlich in der

Stufe	vom 1. Juli 1972 bis 30. Juni 1973	vom 1. Juli 1973 an
I	1517 S,	2162 S,
II	2276 S,	3243 S,
III	3680 S,	4325 S,
IV	4675 S,	5407 S,
V	5669 S,	6487 S.

An die Stelle der in der ersten Spalte angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 und an die Stelle der in der zweiten Spalte angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Juli 1973 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.

§ 28 Abs. 4 zweiter Satz:

Leidet ein Blinder außer an den Folgen des Verlustes des Sehvermögens infolge Dienstbeschädigung noch an einem anderen Gebrechen, so daß erhöhte Pflege erforderlich ist, so ist die Blindenzulage für Blinde auf das Ausmaß der Stufe IV, für praktisch Blinde auf das Ausmaß der Stufe III oder IV der Pflegezulage zu erhöhen.

§ 28 Abs. 4 zweiter Satz:

Erfordert der Verlust des Sehvermögens im Zusammenwirken mit anderen Gebrechen erhöhte Pflege und Wartung, so ist die Blindenzulage für Blinde auf das Ausmaß der Stufe IV, für praktisch Blinde auf das Ausmaß der Stufe III oder IV der Pflegezulage zu erhöhen.

Abschnitt VI a (§ 31 a):

ABSCHNITT VI a

Bezugsberechtigung und Fortsetzung des Verfahrens im Falle des Todes des Anspruchsberechtigten

§ 31 a. (1) Ist im Zeitpunkt des Todes des Anspruchsberechtigten eine fällige Geldleistung noch nicht ausgezahlt, so sind, sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, nacheinander der Ehegatte, die leiblichen Kinder, die Wahlkinder, die Stiefkinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister bezugsberechtigt, alle diese Personen jedoch nur, wenn sie gegenüber dem Anspruchsberechtigten zur Zeit seines Todes unterhaltpflichtig oder unterhaltsberechtigt waren oder mit ihm zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Steht der Anspruch mehreren Kindern oder Geschwistern des Verstorbenen zu, so sind sie zu gleichen Teilen anspruchsberechtigt. Sind solche Personen

nicht vorhanden, so fällt die noch nicht ausgezahlte Geldleistung in den Nachlaß.

(2) Ist beim Tode des Anspruchswerbers oder Anspruchsberechtigten das Versorgungsverfahren noch nicht abgeschlossen, so sind zur Fortsetzung des Verfahrens nacheinander der Ehegatte, die leiblichen Kinder, die Wahlkinder, die Stiefkinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister berechtigt, alle diese Personen jedoch nur, wenn sie gegenüber dem Anspruchsberechtigten zur Zeit seines Todes unterhaltpflichtig oder unterhaltsberechtigt waren oder mit ihm zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Sind solche Personen nicht vorhanden, so sind die Rechtsnachfolger des Verstorbenen zur Fortsetzung des Verfahrens berechtigt.

§ 32:

§ 32. Ist der Tod die unmittelbare oder mittelbare Folge einer Dienstbeschädigung, so wird Hinterbliebenenrente (§ 4 Abs. 2 Z. 3) gewährt. Der Tod gilt stets als Folge einer Dienstbeschädigung, wenn ein Beschädigter an einem Leiden stirbt, das als Dienstbeschädigung anerkannt war und für das er bis zum Tod Anspruch auf Beschädigtenrente hatte. Hinterbliebenen nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige hatten, ist der Anspruch auf Hinterbliebenenrente auch dann gewahrt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war. Das gleiche gilt für Witwen und Waisen nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf eine Pflegezulage hatten.

§ 37 Abs. 1:

(1) Im Falle der Wiederverehelichung erlischt der Anspruch auf Witwenversorgung; an die Stelle des Anspruches auf Witwenrente tritt ein Anspruch auf Abfertigung in der Höhe des fünffachen Jahresbetrages der Witwenrente, die der Witwe im Monat der Wiederverehelichung zustand. Eine zu diesem Zeitpunkte wegen Erwerbsunfähigkeit geleistete Witwenrente ist der Berechnung des Abfertigungsbetrages nur dann zugrunde zu legen, wenn die Erwerbsunfähigkeit voraussichtlich dauernd ist. Eine zur Witwenrente (§ 33) geleistete Zusatzrente und eine zur Witwenrente geleistete Zulage (§ 34) bleiben außer Betracht. Hingegen sind die Sonderzahlungen bei der Berechnung des Abfertigungsbetrages einzubeziehen. Witwenbeihilfen sind nicht abzufertigen.

§ 44 Abs. 1:

(1) Die Elternrente beträgt 20 v. H. der Bemessungsgrundlage (§ 24). Gebühren nach dem-

§ 32:

§ 32. Ist der Tod die unmittelbare oder mittelbare Folge einer Dienstbeschädigung, so wird Hinterbliebenenrente (§ 4 Abs. 2 Z. 3) gewährt. Der Tod gilt stets als Folge einer Dienstbeschädigung, wenn ein Beschädigter an einem Leiden stirbt, das als Dienstbeschädigung anerkannt war und für das er bis zum Tod Anspruch auf Beschädigtenrente hatte. Hinterbliebenen nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige oder auf eine Pflegezulage hatten, ist der Anspruch auf Hinterbliebenenrente auch dann gewahrt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

§ 37 Abs. 1:

(1) Im Falle der Wiederverehelichung erlischt der Anspruch auf Witwenversorgung; an die Stelle des Anspruches auf Witwenrente tritt ein Anspruch auf Abfertigung in der Höhe des fünffachen Jahresbetrages der Witwenrente, die der Witwe im Monat der Wiederverehelichung zustand. Eine zu diesem Zeitpunkte wegen Erwerbsunfähigkeit geleistete Witwenrente ist der Berechnung des Abfertigungsbetrages nur dann zugrunde zu legen, wenn die Erwerbsunfähigkeit voraussichtlich dauernd ist. Eine zur Witwenrente (§ 33) geleistete Zusatzrente und eine zur Witwenrente geleistete Zulage (§ 34) bleiben außer Betracht. Hingegen sind die Sonderzahlungen bei der Berechnung des Abfertigungsbetrages einzubeziehen. Die Abfertigung ist auch dann zu leisten, wenn die Witwe durch die Wiederverehelichung die österreichische Staatsbürgerschaft verloren hat. Witwenbeihilfen sind nicht abzufertigen.

§ 44 Abs. 1:

(1) Die Elternrente beträgt 20 v. H. der Bemessungsgrundlage (§ 24). Gebühren nach demselben

237 der Beilagen

15

selben Verstorbenen zwei oder mehr Elternrenten, so sind diese innerhalb dieses Höchstausmaßes verhältnismäßig zu kürzen. Die Elternrente gebührt jedoch für jeden Elternteil mindestens in Höhe des gemäß § 46 Abs. 1 und 4 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 für die Elternteilrente jeweils festgesetzten Betrages. Haben die Eltern zwei oder mehr Kinder durch Dienstbeschädigung verloren, so gebührt nur die für sie günstigere Rente; diese ist um ein Fünftel zu erhöhen. Die gleiche Erhöhung gebührt, wenn die Eltern infolge der Dienstbeschädigung das einzige Kind verloren haben.

Verstorbenen zwei oder mehr Elternrenten, so sind diese innerhalb dieses Höchstausmaßes verhältnismäßig zu kürzen. Die Elternrente gebührt jedoch für jeden Elternteil mindestens in Höhe des gemäß § 46 Abs. 1 und 4 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 für die Elternteilrente jeweils festgesetzten Betrages. Haben die Eltern zwei oder mehr Kinder durch Dienstbeschädigung verloren, so gebührt nur die für sie günstigere Rente; diese ist um ein Fünftel zu erhöhen. Die gleiche Erhöhung gebührt, wenn die Eltern infolge der Dienstbeschädigung das einzige Kind verloren haben. Der letzte Satz des § 32 ist anzuwenden.

§ 44 Abs. 2:

(2) Die Elternrenten nach Abs. 1 sind nur in dem Ausmaß zu leisten, als das Einkommen (§ 25) der Eltern 75 v. H. der im § 12 Abs. 2 zweiter Satz des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 aufgestellten Einkommensgrenze zuzüglich eines Betrages in Höhe der nach Abs. 1 in Betracht kommenden Mindestelternrente nicht erreicht. Bei Elternpaaren, die im gemeinsamen Haushalt leben, ist die Einkommensgrenze um einen weiteren Betrag in Höhe der nach Abs. 1 in Betracht kommenden Mindestelternrente und einen Betrag in Höhe der Frauenzulage gemäß § 17 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 zu erhöhen, wobei der Berechnung das monatliche Einkommen (§ 25) einschließlich der Elternrenten beider Elternteile (§ 44 Abs. 1) zugrunde zu legen ist. Übersteigt bei solchen Elternpaaren das Einkommen (§ 25) zuzüglich der Elternrenten nach Abs. 1 die Einkommensgrenze, sind die Elternrenten je um die Hälfte des übersteigenden Betrages zu kürzen.

§ 46:

§ 46. Bei der Bemessung der Hinterbliebenenrente sind die Bestimmungen des § 24 Abs. 8 entsprechend anzuwenden.

§ 44 Abs. 2:

(2) Die Elternrenten nach Abs. 1 sind nur in dem Ausmaß zu leisten, als das Einkommen (§ 25) der Eltern die gemäß § 46 Abs. 2 und 4 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 für Elternteile und Elternpaare jeweils festgesetzten Einkommensgrenzen nicht erreicht. Bei im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternpaaren ist der Berechnung das gemeinsame monatliche Einkommen (§ 25) einschließlich der Elternrenten beider Elternteile (§ 44 Abs. 1) zugrunde zu legen. Übersteigt bei solchen Elternpaaren das Einkommen (§ 25) zuzüglich der Elternrenten nach Abs. 1 die Einkommensgrenze, sind die Elternrenten je um die Hälfte des übersteigenden Betrages zu kürzen.

§ 45 a:

§ 45 a. Bei der Bemessung der Hinterbliebenenrente sind die Bestimmungen des § 24 Abs. 8 entsprechend anzuwenden.

§ 46:

§ 46. (1) Hinterbliebenen ist wegen der ihnen erwachsenden außergewöhnlichen Ausgaben für eine ihnen verordnete Diätverpflegung auf Antrag zur Zusatzrente gemäß § 33 Abs. 2, zur Witwenbeihilfe gemäß § 35 Abs. 2, zur Zusatzrente zur Waisenrente gemäß § 41 Abs. 2, zur erhöhten Waisenbeihilfe gemäß § 42 Abs. 2 und zur Elternrente gemäß § 44 ein Zuschuß zu gewähren, wenn die Diätverpflegung wegen einer der aufgezählten Erkrankungen erforderlich ist. Der Zuschuß beträgt bei Diätverpflegung wegen Zuckerkrankheit 100 S monatlich, wenn aber die Einschätzung nach den zu § 21 Abs. 2 aufgestellten Richtsätzen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v. H. oder 60 v. H. bedingt, 200 S monatlich, und, wenn die Einschätzung eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von

70 v. H. oder mehr bedingt, 300 S monatlich. Für chronische Erkrankungen des Magens, des Darmes, der Gallenblase und Leber ist ein Zuschuß nur zu gewähren, wenn der Leidenszustand nach den zu § 21 Abs. 2 aufgestellten Richtsätzen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von insgesamt mindestens 50 v. H. bedingt. Dieser Zuschuß beträgt 100 S monatlich. Absetzungen vom Einkommen (§ 25) wegen außergewöhnlicher Ausgaben infolge Diätverpflegung sind nicht zulässig. Treffen mehrere Ansprüche auf einen Zuschuß auf Grund verschiedener Versorgungsleistungen zusammen, so gebürt dieser Zuschuß nur zu einer Versorgungsleistung. § 12 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(2) An die Stelle der im Abs. 1 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.

I. Hauptstück, Abschnitt VII a, Überschrift:

Anpassung von Versorgungsleistungen

§ 46 b Abs. 2:

(2) Die im § 26 a Abs. 4, § 27 Abs. 4, § 27 a Abs. 1, § 29, § 30 Abs. 2, § 46 a, § 69 Abs. 1 und im Abschnitt VII Abs. 1 Z. 1 bis 3 der Anlage zu §§ 15 und 16 angeführten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Juli 1967 mit dem Anpassungsfaktor 1,081 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor gemäß Abs. 1 zu vervielfachen.

§ 46 b Abs. 4:

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die im § 52 Abs. 1 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß diese Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1970 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.

I. Hauptstück, Abschnitt VII a, Überschrift:

Anpassung von Versorgungsleistungen und Einkommensbeträgen

§ 46 b Abs. 2:

(2) Die im § 26 a Abs. 4, § 27 a Abs. 1, § 29, § 30 Abs. 2, § 46 a, § 69 Abs. 1 und im Abschnitt VII Abs. 1 Z. 1 bis 3 der Anlage zu §§ 15 und 16 angeführten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Juli 1967 mit dem Anpassungsfaktor 1,081 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor gemäß Abs. 1 zu vervielfachen.

§ 46 b Abs. 4:

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die im § 26 b Abs. 1, § 46 Abs. 1 und § 52 Abs. 1 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß diese Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1973 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.

§ 46 b Abs. 5:

(5) Die Anpassung der im § 27 Abs. 4 angeführten Beträge ist in der Weise vorzunehmen, daß die mit 1. Juli 1972 festgesetzten Beträge am 1. Jänner 1973 mit dem Anpassungsfaktor für das Kalenderjahr 1973 und die mit 1. Juli 1973 festgesetzten Beträge mit dem Anpassungsfaktor für das Kalenderjahr 1973 und am 1. Jänner 1974 mit dem Anpassungsfaktor für das Kalenderjahr 1974 zu vervielfachen sind. Mit Wirkung vom 1. Jänner 1975 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres sind die Beträge mit dem Anpassungsfaktor gemäß Abs. 1 zu vervielfachen. Der Vervielfachung sind jeweils die für das vorangegangene Jahr ermittelten Beträge zugrunde zu legen. Abs. 3 letzter Satz ist anzuwenden.

237 der Beilagen

17

§ 46 b Abs. 5:

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten auch hinsichtlich der gemäß § 25 Abs. 3 bis 7 errechneten Einkommensbeträge.

§ 46 b Abs. 6:

(6) Die sich aus Abs. 3 ergebenden Beträge sind alljährlich durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung festzustellen.

§ 46 b Abs. 7:

(7) Die auf Grund der Anpassung sich jeweils ergebende Neubemessung von Versorgungsleistungen ist von Amts wegen vorzunehmen; Bescheide sind nur auf Verlangen zu erlassen.

§ 52 Abs. 1 und 2:

(1) Für jeden Versicherten ist ein Durchschnittsbeitrag in der Höhe von monatlich 74 S zu entrichten. Gehören mehrere Versicherte einem gemeinsamen Haushalt an, ist der Beitrag in dieser Höhe nur für den Versicherten, der die höchste Rente nach diesem Bundesgesetze bezieht, bei gleich hoher Rente nur für den ältesten Versicherten (Hauptversicherten) zu entrichten; kommen für die Versicherung nur Waisen in Betracht, gilt die jüngste Waise als Hauptversicherter. Für alle übrigen Versicherten (Zusatzversicherte) beträgt der Durchschnittsbeitrag monatlich 15 S. Zum Beitrag für versicherungspflichtige Hauptversicherte (§ 47) hat der Versicherte einen Anteil von 25 S zu leisten. Den Unterschiedsbetrag auf den Versicherungsbeitrag für versicherungspflichtige Hauptversicherte und den Beitrag für versicherungspflichtige Zusatzversicherte hat der Bund zu leisten. An die Stelle der vorangeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1970 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.

(2) Der von den Pflichtversicherten zu tragende Beitragsanteil und der von den freiwillig Versicherten zu entrichtende Versicherungsbeitrag werden durch das zuständige Landesinvalidenamt von der dem Versicherten zustehenden Rente einbehalten. Die Landesinvalidenämter überweisen die Beiträge allmonatlich an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger; dieser teilt die einlangenden Beiträge auf die einzelnen Gebietskrankenkassen nach einem Schlüssel auf, der vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf Antrag des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Aufwandes für die

§ 46 b Abs. 6:

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten auch hinsichtlich der gemäß § 25 Abs. 3 bis 7 errechneten Einkommensbeträge.

§ 46 b Abs. 7:

(7) Die sich aus Abs. 2, 3, 4 und 5 ergebenden Beträge sind alljährlich durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung festzustellen.

§ 46 b Abs. 8:

(8) Die auf Grund der Anpassung sich jeweils ergebende Neubemessung von Versorgungsleistungen ist von Amts wegen vorzunehmen; Bescheide sind nur auf Verlangen zu erlassen.

§ 52 Abs. 1 und 2:

(1) Für jeden Versicherten ist ein Durchschnittsbeitrag in der Höhe von monatlich 140 S zu entrichten. Gehören mehrere Versicherte einem gemeinsamen Haushalt an, so ist der Beitrag in dieser Höhe nur für den Versicherten, der die höchste Rente nach diesem Bundesgesetze bezieht, bei gleich hoher Rente nur für den ältesten Versicherten (Hauptversicherten) zu entrichten; kommen für die Versicherung nur Waisen in Betracht, so gilt die jüngste Waise als Hauptversicherter. Für alle übrigen Versicherten (Zusatzversicherte) beträgt der Durchschnittsbeitrag monatlich 27 S. Zum Beitrag für versicherungspflichtige Hauptversicherte (§ 47) hat der Versicherte einen Anteil in Höhe von 3 v. H. des jeweiligen Betrages der gebührenden Hinterbliebenenrente, Witwenbeihilfe oder Waisenbeihilfe zu leisten. Den Unterschiedsbetrag auf den Versicherungsbeitrag für versicherungspflichtige Hauptversicherte und den Beitrag für versicherungspflichtige Zusatzversicherte hat der Bund zu leisten. Der von den Pflichtversicherten zu tragende Beitragsanteil und der von den freiwillig Versicherten (§ 48) zu entrichtende Versicherungsbeitrag werden durch das zuständige Landesinvalidenamt (§ 75) von der dem Versicherten zustehenden Rente einbehalten. Die Beiträge oder Beitragsanteile der Versicherten sind vom Einkommen (§ 25) nicht abzusetzen. An die Stelle der vorangeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.

(2) Die Landesinvalidenämter überweisen die Beiträge allmonatlich an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger; dieser teilt die einlangenden Beiträge auf die einzelnen Gebietskrankenkassen nach einem Schlüssel auf, der vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf Antrag des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Aufwandes für die

die einzelnen Gebietskrankenkassen nach einem Schlüssel auf, der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung auf Antrag des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungs-träger unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Aufwandes für die Krankenversicherung der Hinterbliebenen festgesetzt wird. Reicht der Beitrag nicht aus, um den nachgewiesenen Aufwand zu decken, so kann der Aufteilungsschlüssel zugunsten der Gebietskrankenkasse abgeändert werden, deren allgemeine finanzielle Lage dies begründet.

§ 54 Abs. 1:

(1) Als Reisekosten, die einem Versorgungsberechtigten (Versorgungswerber) im Sinne des § 6 Abs. 4, § 15 Abs. 5 und § 17 Abs. 6 oder dadurch erwachsen, daß er einer Vorladung durch eine zur Durchführung dieses Bundesgesetzes berufene Stelle Folge leistet, sind die Kosten für die 2. Wagenklasse des Personenzuges auf Eisenbahnen oder für den 2. Schiffsplatz, bei offensichtlicher Gebrechlichkeit oder schwerem Leiden für die 1. Wagenklasse des Personenzuges auf Eisenbahnen oder für den 1. Schiffsplatz zu ersetzen. Schnellzugzuschläge sind zu ersetzen, wenn die Benützung des Schnellzuges aus besonderen Gründen erforderlich war oder wenn der zurückgelegte Reiseweg mehr als 100 km beträgt. Die Kosten für die Benützung eines anderen Verkehrsmittels sind dann zu ersetzen, wenn die Benützung der Eisenbahn nicht möglich oder im Hinblick auf die sonst erwachsenden Kosten und den Mehraufwand an Zeit untnlich war. Kosten für die Benützung örtlicher Massenverkehrsmittel sind bei offensichtlicher Gebrechlichkeit oder schwerem Leiden zu ersetzen sowie wenn die Entfernung zwischen der Wohnung und dem Bestimmungsort mehr als 2 km beträgt. War wegen des körperlichen Zustandes eine Begleitperson notwendig, sind die für diese erwachsenen Reisekosten im angeführten Ausmaß zu ersetzen. In gleicher Weise sind die Kosten der Beförderung notwendiger Hilfsmittel und des Führhundes (§ 16) zu ersetzen.

§ 54 Abs. 2:

(2) Zu den Reisekosten zählt auch der Mehraufwand für Verpflegung und Nächtigung. Dieser Mehraufwand ist in der Höhe der im Gebührenanspruchsgesetz 1965, BGBl. Nr. 179, jeweils für Zeugen vorgesehenen Vergütungssätze zu ersetzen.

Krankenversicherung der Hinterbliebenen festgesetzt wird. Reicht der Beitrag nicht aus, um den nachgewiesenen Aufwand zu decken, so kann der Aufteilungsschlüssel zugunsten der Gebietskrankenkassen abgeändert werden, deren allgemeine finanzielle Lage dies begründet.

§ 54 Abs. 1:

(1) Als Reisekosten, die einem Versorgungsberechtigten (Versorgungswerber) im Sinne des § 6 Abs. 4, § 15 Abs. 5 und § 17 Abs. 6 oder dadurch erwachsen, daß er einer Vorladung durch eine zur Durchführung dieses Bundesgesetzes berufene Stelle Folge leistet, sind die Kosten für die 2. Wagenklasse des Personenzuges auf Eisenbahnen oder für den 2. Schiffsplatz, bei offensichtlicher Gebrechlichkeit oder schwerem Leiden für die 1. Wagenklasse des Personenzuges auf Eisenbahnen oder für den 1. Schiffsplatz zu ersetzen. Schnellzugzuschläge sind zu ersetzen, wenn die Benützung des Schnellzuges aus besonderen Gründen erforderlich war oder wenn der zurückgelegte Reiseweg mehr als 100 km beträgt. Die Kosten für die Benützung eines anderen Verkehrsmittels sind dann zu ersetzen, wenn die Benützung der Eisenbahn nicht möglich oder im Hinblick auf die sonst erwachsenden Kosten und den Mehraufwand an Zeit untnlich war. Kosten für die Benützung örtlicher Massenverkehrsmittel sind bei offensichtlicher Gebrechlichkeit oder schwerem Leiden zu ersetzen sowie wenn die Entfernung zwischen der Wohnung und dem Bestimmungsort mehr als 2 km beträgt. War wegen des körperlichen Zustandes eine Begleitperson notwendig, sind die für diese erwachsenen Reisekosten im angeführten Ausmaß zu ersetzen. In gleicher Weise sind die Kosten der Beförderung notwendiger Hilfsmittel und des Führhundes (§ 16) zu ersetzen. Der Versorgungsberechtigte (Versorgungswerber) hat alle für ihn und für eine allfällige Begleitperson sowie für die Beförderung notwendiger Hilfsmittel oder des Führhundes in Betracht kommenden Tarifermäßigungen in Anspruch zu nehmen.

§ 54 Abs. 2:

(2) Zu den Reisekosten zählt auch der Mehraufwand für Verpflegung und Nächtigung sowie die Entschädigung für Zeitversäumnis. Der Ersatz des Mehraufwandes sowie die Entschädigung für Zeitversäumnis sind jeweils in dem für Zeugen nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1965, BGBl. Nr. 179, vorgesehenen Ausmaß zu leisten.

237 der Beilagen

19

§ 55 Abs. 1 erster Satz:

Die Beschädigtenrenten sowie die Zulagen gemäß §§ 27 bis 29 fallen mit dem Monat an, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem der Anspruch geltend gemacht wurde.

§ 55 Abs. 1 erster Satz:

Die Beschädigtenrenten, die Zulagen gemäß §§ 27 bis 29 sowie die Zuschrüsse gemäß § 26 b fallen mit dem Monat an, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem der Anspruch geltend gemacht wurde.

§ 55 Abs. 3 erster Satz:

Die Hinterbliebenenrenten, Hilflosenzulagen (§ 46 a) sowie Witwenbeihilfen und Waisenbeihilfen fallen mit dem Monat an, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens mit dem Monat, der auf den Sterbetag der Person folgt, nach der der Anspruch geltend gemacht wurde.

§ 55 Abs. 3 erster Satz:

Die Hinterbliebenenrenten, die Zuschrüsse zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 46), die Hilflosenzulagen (§ 46 a) sowie die Witwenbeihilfen und Waisenbeihilfen fallen mit dem Monat an, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens mit dem Monat, der auf den Sterbetag der Person folgt, nach der der Anspruch geltend gemacht wurde.

§ 56 Abs. 1:

(1) Die Beschädigtenrenten, Schwerstbeschädigungszulagen, Pflegezulagen, Hilflosenzulagen, Blindenzulagen, Führhundzulagen und die Hinterbliebenenrenten sowie die Witwenbeihilfen und die Waisenbeihilfen sind für die Dauer des ungeänderten Bestandes ihrer tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen unbefristet zuzuerkennen.

§ 56 Abs. 1:

(1) Die Beschädigtenrenten, Familienzuschläge, Schwerstbeschädigungszulagen, Zuschrüsse zu den Kosten für Diätverpflegung, Pflegezulagen, Hilflosenzulagen, Blindenzulagen, Führhundzulagen und Hinterbliebenenrenten sowie die Witwenbeihilfen und Waisenbeihilfen sind für die Dauer des ungeänderten Bestandes ihrer tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen unbefristet zuzuerkennen.

§ 56 Abs. 3 Z. 3 und 4:

3. die Bestimmungen der Z. 1 und 2 gelten sinngemäß für Schwerstbeschädigungszulagen, Pflegezulagen, Hilflosenzulagen und Blindenzulagen (§§ 26 a, 27, 27 a, 46 a und 28) bei Veränderungen im Zustand der Hilflosigkeit oder Blindheit;

4. die Neubemessung einer vom Einkommen (§ 25) abhängigen Versorgungsleistung, die auf Grund der alljährlichen Pensions- oder Rentenanpassung erforderlich ist, wird mit dem Ersten des Monates wirksam, in dem die Einkommensänderung eingetreten ist;

§ 56 Abs. 3 Z. 3 und 4:

3. die Bestimmungen der Z. 1 und 2 gelten sinngemäß für Schwerstbeschädigungszulagen, Pflegezulagen, Hilflosenzulagen, Blindenzulagen und Zuschrüsse zu den Kosten für Diätverpflegung (§§ 26 a, 27, 27 a, 46 a, 28, 26 b und 46) bei Veränderungen im Zustand der für die Ermittlung der Summe der Hundertsätze maßgebenden einzelnen Dienstbeschädigungen, bei Veränderungen im Zustand der Hilflosigkeit oder Blindheit oder des Leidenszustandes, der Diätverpflegung erforderlich macht;

4. die Neubemessung einer vom Einkommen (§ 25) abhängigen Versorgungsleistung, die auf Grund der alljährlichen Pensions- und Rentenanpassung oder der Anpassung von Einkommensbeträgen gemäß § 25 Abs. 7 oder der Änderung der Bewertungssätze gemäß § 25 Abs. 8 erforderlich ist, wird mit dem Ersten des Monates wirksam, in dem die Einkommensänderung eingetreten ist;

§ 60 Abs. 1 letzter Satz:

Ansprüche auf Pflegezulage oder Blindenzulage, Hilflosenzulage, Führhundzulage, Sterbegeld sowie auf das Kleider- und Wäscheauschale (Abschnitt VII der Anlage) können weder verpfändet noch gepfändet werden.

§ 60 Abs. 1 letzter Satz:

Ansprüche auf Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 27, 28), Hilflosenzulage (§§ 27 a und 46 a), Zuschruß (§§ 26 b und 46), Führhundzulage (§ 29), Sterbegeld (§ 30) sowie auf das Kleider- und Wäscheauschale (Abschnitt VII der Anlage zu §§ 15 und 16) können weder verpfändet noch gepfändet werden.

§ 61 Abs. 2:

(2) Für die Dauer der Rentenumwandlung nach Abs. 1 ist dem Schwerbeschädigten die Beschädigtenrente sowie die Schwerbeschädigtentenzulage lediglich im Ausmaß von 20 v. H. zu zahlen. Familienzuschläge sind in voller Höhe, Pflegezulage, Blindenzulage und Hilflosenzulage in halber Höhe weiter zu leisten.

§ 63 Abs. 1 letzter Satz:

Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 und 40 v. H., Erhöhungen der Beschädigtenrenten (§ 23 Abs. 5), Familienzuschläge, Schwerbeschädigtentenzulagen, Pflegezulagen, Blindenzulagen, Hilflosenzulagen, Führhundzulagen, Zusatzrenten zur Witwenrente und Zulagen gemäß § 34 sind nicht abfertigungsfähig.

§ 70 Abs. 1:

(1) Alle Zahlungen sind auf zehn Groschen in der Weise zu runden, daß Beträge unter fünf Groschen unberücksichtigt bleiben und solche von fünf oder mehr Groschen als zehn Groschen gerechnet werden.

§ 85 Abs. 1 erster Satz:

Im Falle eines nachgewiesenen dringenden Bedarfs sind den Versorgungswerbern noch vor Abschluß des Ermittlungsverfahrens Vorschüsse auf die zu gewährende Beschädigtenrente, Hinterbliebenenrente und Zusatzrente zu gewähren, wenn es wahrscheinlich ist, daß der angemeldete Versorgungsanspruch begründet ist.

§ 87 a:

§ 87 a. Die Gemeinden sind verpflichtet, auf Ersuchen der Behörden der Heeresversorgung im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken. Die Finanzämter sind den Behörden der Heeresversorgung zur Auskunftserteilung hinsichtlich solcher Verhältnisse verpflichtet, die unmittelbar die Abgabenfestsetzung beeinflußt haben, sofern diese Daten nicht aus Abgabenbescheiden, die den

§ 61 Abs. 2:

(2) Für die Dauer der Rentenumwandlung nach Abs. 1 ist dem Schwerbeschädigten die Beschädigtenrente sowie die Schwerbeschädigtentenzulage lediglich im Ausmaß von 20 v. H. zu zahlen. Familienzuschläge sind in voller Höhe, Pflegezulage, Blindenzulage und Hilflosenzulage in halber Höhe weiter zu leisten. Ein zu den Kosten für Diätverpflegung gewährter Zuschuß ist einzustellen.

§ 63 Abs. 1 letzter Satz:

Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 und 40 v. H., Erhöhungen der Beschädigtenrenten (§ 23 Abs. 5), Familienzuschläge, Schwerbeschädigtentenzulagen, Pflegezulagen, Blindenzulagen, Hilflosenzulagen, Führhundzulagen, Zusatzrenten zur Witwenrente, Zulagen gemäß § 34 und Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung sind nicht abfertigungsfähig.

§ 64 Abs. 4:

(4) Wird eine Beschädigtenrente nach Auszahlung einer Abfertigung wegen Verminderung des Grades der Erwerbsfähigkeit erhöht, gelten die Bestimmungen über den abgefertigten Rententeil nach § 64 Abs. 1 nicht für den sich jeweils aus der Neueinschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit ergebenden Erhöhungsbetrag.

§ 70 Abs. 1:

(1) Die den Versorgungsberechtigten nach diesem Bundesgesetz gebührenden in Geld bestehenden Versorgungsleistungen sind auf volle Schillingbeträge zu runden; hierbei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen an auf einen Schilling zu ergänzen.

§ 85 Abs. 1 erster Satz:

Im Falle eines nachgewiesenen dringenden Bedarfs sind den Versorgungswerbern noch vor Abschluß des Ermittlungsverfahrens Vorschüsse auf die nach diesem Bundesgesetz zu gewährenden Geldleistungen zu gewähren, wenn es wahrscheinlich ist, daß der angemeldete Versorgungsanspruch begründet ist.

§ 87 a:

§ 87 a. Die Gemeinden und die Träger der Sozialversicherung sind verpflichtet, auf Ersuchen der Behörden der Heeresversorgung im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken. Die Finanzämter sind den Behörden der Heeresversorgung zur Auskunftserteilung hinsichtlich solcher Verhältnisse verpflichtet, die unmittelbar die Abgabenfestsetzung beeinflußt haben, sofern diese Daten nicht aus

237 der Beilagen

21

Landesinvalidenämtern zugänglich sind, entnommen werden können.

Abgabenbescheiden, die den Landesinvalidenämtern zugänglich sind, entnommen werden können.

§ 94 Abs. 1:

(1) Können Personen, denen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Leistungen zustehen, den Ersatz des Schadens, der ihnen aus einer im § 1 genannten Ursache erwachsen ist, auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften beanspruchen, geht der Anspruch auf den Bund insoweit über, als dieser Leistungen zu erbringen hat. Ansprüche auf Schmerzengeld gehen auf den Bund nicht über.

Abschnitt II Abs. 2 der Anlage zu §§ 15 und 16:

(2) Oberschenkelamputierten und hinsichtlich ihrer Gehbehinderung ihnen gleichzuhaltenden Beschädigten werden die Kosten, die ihnen aus Änderungen an Bedienungseinrichtungen an eigenen Motorfahrzeugen sowie für die Beschaffung von Zusatzgeräten für eigene Motorfahrzeuge erwachsen, ersetzt, sofern die Änderung oder Beschaffung von der Verkehrsbehörde vorgeschrieben und im Zulassungsschein eingetragen wird. Das gleiche gilt unter dieser Voraussetzung für sonstige Gehbehinderte sowie für Ober- oder Unterarm- oder Handamputierte, sofern sie aus beruflichen Gründen auf die Benützung eines Motorfahrzeuges angewiesen sind. Ein neuerlicher Kostenersatz ist im allgemeinen frühestens nach Ablauf von fünf Jahren zulässig.

§ 94 Abs. 1:

(1) Können Personen, denen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Leistungen zustehen, den Ersatz des Schadens, der ihnen durch einen Unfall oder ein sonstiges Ereignis erwachsen ist, auf Grund anderer Rechtsvorschriften beanspruchen, so geht dieser Anspruch auf den Bund insoweit über, als dieser aus diesem Anlaß Leistungen zu erbringen hat. Dies gilt nicht für den Anspruch auf Schmerzengeld.

Abschnitt II Abs. 2 der Anlage zu §§ 15 und 16:

(2) Schwerbeschädigten ist für die Änderung der Bedienungseinrichtungen an eigenen Motorfahrzeugen, für die Beschaffung und den Einbau von Zusatzgeräten, für die Ausstattung von Motorfahrzeugen mit einer automatischen Kupplung, einer automatischen Kraftübertragung oder einer ähnlichen Vorrichtung ein Kostenersatz bis zur Höhe von 7000 S zu gewähren, wenn die Änderung oder Beschaffung wegen der Dienstbeschädigungsfolgen erforderlich ist und von der Behörde vorgeschrieben wird. Sofern bei der Beschaffung eines Motorfahrzeuges, für dessen fabrikmäßige Sonderausstattung mit einer automatischen Kupplung, einer automatischen Kraftübertragung oder einer ähnlichen Vorrichtung Mehrkosten in Form eines Aufschlages auf den Listenpreis erhoben werden, sind sie Schwerbeschädigten unter den gleichen Voraussetzungen bis zur Höhe von 7000 S zu ersetzen. Erwirbt der Schwerbeschädigte ein Motorfahrzeug, das in der serienmäßigen Ausstattung nur mit einer automatischen Kupplung oder einer automatischen Kraftübertragung geliefert wird, ist an Stelle eines Kostenersatzes ein Zuschuß in Höhe von 5000 S zu gewähren. Die Gewährung eines neuerlichen Kostenersatzes (Zuschusses) ist im allgemeinen frühestens nach Ablauf von fünf Jahren zulässig.

Artikel II

(1) Die in Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderliche Neubemessung von Versorgungsleistungen hat von Amts wegen zu erfolgen.

(2) § 64 Abs. 4 des Heeresversorgungsgesetzes findet auch auf Beschädigtenrenten Anwendung, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes durch Auszahlung einer Abfertigung gemäß §§ 62 und 63 des Heeresversorgungsgesetzes umgewandelt wurden. Eine Nachzahlung für die Zeit vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes findet jedoch nicht statt.

22

237 der Beilagen

Artikel III

(1) Die Z. 26 des Art. I tritt am 1. Jänner 1973, alle übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten am 1. Juli 1972 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.